

Satzung Arnstädter Tierparkverein e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Arnstädter Tierparkverein“.
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister Arnstadt trägt er den Namen
„Arnstädter Tierparkverein e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Arnstadt.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tier-, Natur-, und Umweltschutzes, insbesondere im Zusammenhang mit dem Tierpark Arnstadt. Ferner will er das Interesse an Tier- und Artenschutz wecken und fördern sowie sich daraus ergebend für den Erhalt des Tierparks einsetzen.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- ergreifen von Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die artgerechte Tierhaltung im Tierpark Arnstadt zu gewährleisten
- Förderung von neuen Projekten innerhalb des Tierparks Arnstadt
- Kinder und Schüler für die Themen Tier-, Natur-, und Umweltschutz zu sensibilisieren und ihr Interesse in diesen Bereichen zu wecken
- die Information und Beratung zur artgerechten Haltung und Pflege von Haustieren
- die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen sowie Hilfsorganisationen und Vereinen

(2) Der Verein darf die zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 erforderlichen Einrichtungen schaffen und/oder erwerben und die zur Erfüllung seiner Zwecke erforderlichen Wirtschaftsgüter erwerben.

(3) Der Verein darf Teile seiner Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft zur Verwendung für unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellen bzw. zuwenden, deren Zwecksetzung den Zwecken des Vereins nach dieser Satzung (Absatz 1) entspricht. Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke auch des Einsatzes von Hilfspersonen bedienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Er kann Spendengelder einnehmen und für die Zwecke nach §2 ausgeben.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

(5) Steuerlich zulässige Rücklagen dürfen gebildet und vereinnahmte Mittel diesen Rücklagen zugeführt werden.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Vereinszwecken bekennen und das 16. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Beitritt mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten möglich. Mit der Zustimmung übertragen sie automatisch alle Mitgliedsrechte.

(2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Verein und/oder den Tierpark Arnstadt besondere Verdienste erworben haben.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden. Zudem erhält das Neumitglied eine Datenschutzerklärung.

(4) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die jeweils gültige Fassung der Beitragsordnung geregelt.

Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung des Vereins.

(5) Mitglieder, die ihre fälligen Beitragszahlungen nicht vollständig beglichen haben, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

(a) durch Austritt,

(b) durch Ausschluss,

(c) durch Tod.

(2) Der Austritt kann nur in Textform (Brief, Fax, E-Mail usw.) gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 6 Wochen mit Wirkung zum Jahresende erfolgen.

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind u.a. Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres oder wenn das Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins erheblich verletzt oder Unfrieden im Verein stiftet.

(4) Vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder von seinem Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 10 Tagen, schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zusätzlich zu den Mitgliedern werden Vertreter des Marienstifts Arnstadt sowie des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt eingeladen. Diese Vertreter sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Ebenso wird diesen Vertretern eine Abschrift des Versammlungsprotokolls übersandt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(4) Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens bis zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 8 Zuständigkeit und Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Entgegennahme des Geschäftsberichts
- (b) Entgegennahme des Kassenberichts
- (c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer

- (d) Entlastung des Vorstandes
- (e) Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes
- (f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- (g) Festsetzung des Jahresbeitrages
- (h) Satzungsänderungen und
- (i) Auflösung des Vereins.

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

(3) Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.

(4) Jedes Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Stimmrechtsausübung für Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist durch ihre Erziehungsberechtigten ausgeschlossen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen beziehungsweise Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- (a) dem Vorsitzenden (der Vorsitzenden)
- (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (der stellvertretenden Vorsitzenden)
- (c) dem Schriftführer (der Schriftführerin)
- (d) dem Schatzmeister
- (e) bis zu 3 Beisitzern

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist gesondert zu wählen. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus dem Vorstand aus, kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandes ein Ersatzmitglied benennen.

(5) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

(2) Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:

(a) Verwirklichung der Vereinsziele (§ 2 der Satzung),

(b) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

(c) Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,

(d) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen sind und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne sachverständige Personen für bestimmte Aufgabengebiete oder Arbeitsgruppen zu berufen. Diese Personen oder Mitglieder der Arbeitsgruppen können auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 11 Finanzen & Kassenprüfung

(1) Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Prüfung hat so zeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

(3) Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

(4) Die Rechnungsprüfer werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Mitglieder des Vereins können nach vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Auslagen, welche für den Verein getätigt wurden, erstattet bekommen. Ein Erstattungsanspruch wird zudem nur mit Original-Ausgabebelegen anerkannt. Die Ausgaben müssen des Weiteren durch das Mitglied, welches den Erstattungsanspruch geltend machen möchte, umgehend dem Schatzmeister angezeigt werden.

§ 12 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und bei anstehenden Änderungen der Satzung der vorgesehene Satzungstext mitgeteilt wurde.

(2) Die Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den **TIERSCHUTZ**.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.12.19 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Arnstadt, den 28.12.19